

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge der Dr. Bischoff PR (im nachstehenden Dr. Bischoff PR genannt) mit ihren Auftraggebern über Gutachten, PR-Maßnahmen jeglicher Art, Untersuchungen, Beratungen jeder Art, Veranstaltungs-Durchführung und dokumentation sowie sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Dr. Bischoff PR verpflichtet sich, den Auftrag mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- (2) Die Dr. Bischoff PR ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger externer Berater und Institutionen als Mitarbeiter zu bedienen.
- (3) Die Dr. Bischoff PR ist -falls nicht ausdrücklich anders vereinbart -berechtigt, als Auftragnehmer aufzutreten.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Dr. Bischoff PR auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Dr. Bischoff PR bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen der Dr. Bischoff PR hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der Dr. Bischoff PR formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der Dr. Bischoff PR gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung.

5. Berichterstattung, mündliche Auskünfte

Hat die Dr. Bischoff PR die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen usw. werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Dr. Bischoff PR außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums der Dr. Bischoff PR

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der Dr. Bischoff PR gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Programme, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden, sofern nicht schriftlich die freie Verwendung durch den Auftraggeber mit der Dr. Bischoff PR vereinbart ist.
- (2) Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstehen, verbleiben diese -falls nicht schriftlich anders vereinbart -bei der Dr. Bischoff PR. Die Dr. Bischoff PR ist berechtigt, von ihr für den Auftraggeber erstellte oder verwendete Unterlagen der in Absatz 1 genannten Art anderweitig zu verwenden.

7. Mangelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch die Dr. Bischoff PR. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen des Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Kosten, die er zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 8.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt sechs Monate nach Ablieferung einer schriftlichen Äußerung der Dr. Bischoff PR oder -falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird -sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der Dr. Bischoff PR.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung (Bericht, Gutachten u.a.) der Dr. Bischoff PR enthalten sind, können jederzeit von der Dr. Bischoff PR auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der fachlichen Äußerung der Dr. Bischoff PR enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.

8. Haftung/Gewährleistung

- (1) Haftung bei leichter Fahrlässigkeit; einzelner Schadensfall. Die Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel-oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem leicht fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 62.500 EUR beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Beratungsleistung oder bei fachlich als einheitliche Leistung zu wertenden abgrenzbaren beruflichen Tätigkeiten von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.
- (2) Haftung bei grobem Verschulden (im Sinne von 11 Nr. 7 ABGB). Die Haftungsbeschränkungen und sonstigen Bestimmungen in Abs.1 gelten auch bei grobem Verschulden (ausgenommen Vorsatz eines Organmitglieds der Dr. Bischoff PR), wenn der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt ist. Bei anderen Auftraggebern bedarf die Beschränkung der Haftung, bei grobem Verschulden einer individuellen Vereinbarung im Sinne von 1 Abs. 2 ABGB.
- (3) Falls nach Auffassung des Auftraggebers der vorausehbare Schaden den Betrag von 31.750 EUR nicht unerheblich übersteigen würde, ist der Auftragnehmer bei Aufträgen ohne gesetzliche Haftungshöchstbeträge grundsätzlich bereit, mit dem Auftrag

geber im Rahmen der Möglichkeit einer Höherversicherung, eine Erhöhung des Haftungshöchstbetrages auszuhandeln, sofern dieser die dem Auftragnehmer hieraus erwachsenden zusätzlichen Versicherungskosten übernimmt. Gelangt der Auftragnehmer selbst zu einer solchen Auffassung, so unterliegt er derselben Verpflichtung.

- (4) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Gewährleistung nur nach Nr. 8 der Allgemeinen Auftragsbedingungen der Dr. Bischoff PR. Bei Sachschäden - Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen - und solchen Schäden, die sich aus Sachschäden herleiten, ist die Haftung von Dr. Bischoff PR für den einzelnen Schadensfall beschränkt auf 12.500 EUR.
- (5) Dr. Bischoff PR haftet nicht:
 - a. für unternehmerische Risiken, z.B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.);
 - b. für die Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts.

9. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Die Dr. Bischoff PR ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die Dr. Bischoff PR darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Die Dr. Bischoff PR ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

10. Annahmeverzug, unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers oder von ihm beauftragter dritter Personen

- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der Dr. Bischoff PR angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist die Dr. Bischoff PR zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der Dr. Bischoff PR auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Dr. Bischoff PR von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (2) Die Rechte nach Absatz 1 stehen der Dr. Bischoff PR insbesondere auch dann zu, wenn bei der Durchführung eines Auftrages die Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritter Personen von Einfluss ist und diese Mitwirkung nicht in nach Art und Umfang angemessener Weise durch geeignete Personen erfolgt. Die Dr. Bischoff PR haftet in keinem Fall für Schäden, die mit der Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritter Personen zusammenhängen.

11. Vergütung

- (1) Als Grundlage für die Vergütung gilt das von der Dr. Bischoff PR erstellte und vom Auftraggeber schriftlich oder mündlich angenommene Angebot. Die Dr. Bischoff PR hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, wenn entsprechendes vereinbart wird. Die Dr. Bischoff PR kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Dr. Bischoff PR auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Die Dr. Bischoff PR bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten wesentlichen Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel fünf Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die Dr. Bischoff PR auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlaß ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Dr. Bischoff PR und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die Dr. Bischoff PR kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Der Gerichtsstand wird ausschließlich durch den inländischen Sitz der Dr. Bischoff PR zur Zeit der Klageerhebung bestimmt, hilfsweise durch die letzte inländische berufliche Niederlassung vor der Klageerhebung.